

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Historisches Forschungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung

Inhalt

Präambel

- § 1 Allgemeine Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit
- § 2 Bekanntgabe und Verpflichtung zur Anwendung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Forschungskoordination, Konfliktregelung und Qualitätssicherung
- § 4 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 5 Vertrauensperson (Mediator)
- § 6 Qualität als Bewertungsmaßstab
- § 7 Sicherung der wissenschaftlichen Ergebnisse
- § 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 9 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten bzw. bei betr. Verdacht
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

- A. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind
- B. Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Regeln beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Das Historische Forschungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung, das sich zusammensetzt aus dem Archiv der sozialen Demokratie, der Bibliothek und der Abteilung Sozial- und Zeitgeschichte in Bonn sowie dem Museum und Studienzentrum Karl-Marx-Haus in Trier, hat sich am 1. März 2006 auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ folgende Regeln gegeben:

Präambel

Die Friedrich-Ebert-Stiftung, zu der das Historische Forschungszentrum gehört, verfolgt als eingetragener Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie setzt sich satzungsgemäß weltweit für die Förderung der Sozialen Demokratie ein und leistet Beiträge dazu

- durch politische Bildung, die ihre Grundwerte stärkt,
- durch die Förderung junger Studenten und Wissenschaftler, die ihr verpflichtet sind,
- durch öffentliche Dialoge, die ihr politisch die Wege ebnen,
- durch Entwicklungszusammenarbeit, die globaler Gerechtigkeit dient,
- durch Brücken internationaler Kooperation, die zum Aufbau weltweiter Demokratie beitragen,
- durch Politikberatung,
- durch Bereitstellung von Grundlagenmaterial für die Forschung und durch eigene interne und externe Forschung im Historischen Forschungszentrum (HFZ).

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind dabei für das Historische Forschungszentrum (HFZ) unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens. Jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachzugehen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, ist für das HFZ ein selbstverständliches Gebot.

§ 1

Allgemeine Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit

- (1) Die vom HFZ verabschiedeten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichten Mitglieder, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Autoren unseres Jahrbuchs „Archiv für Sozialgeschichte“ und unserer Schriftenreihen,
 - lege artis zu arbeiten,
 - die Resultate ihrer Arbeit zu dokumentieren,
 - die selbst oder in der Gruppe erzielten Forschungsergebnisse kritisch zu werten,
 - im Hinblick auf die Beiträge von Mitarbeitern, Vorgängern und Konkurrenten strikte Ehrlichkeit zu wahren,

- bei gemeinschaftlich verantworteten Forschungsvorhaben die Beiträge der Mitarbeiter gemäß der anteiligen Forschungsarbeit auszuweisen.

§ 2

Bekanntgabe und Verpflichtung zur Anwendung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind für die wissenschaftlichen Mitarbeiter des HFZ verbindlich.
- (2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind den Mitarbeitern sowie allen in Forschungsvorhaben des HFZ Tätigen durch Aushändigung bei der Einstellung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.

§ 3

Forschungsorganisation, Konfliktregelung und Qualitätssicherung

- (1) Neben der Leitung des HFZ tragen die Leiter der Unterabteilungen sowie die vom HFZ bestellten Gutachter, Herausgeber und Projektleiter jeweils in ihrem Bereich die Verantwortung für eine angemessene Forschungsorganisation.
- (2) Innerhalb der Referate und Arbeitsgruppen sind die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen. Sie werden durch die Leiter von HFZ und Unterabteilungen tatsächlich wahrgenommen. Ihnen obliegt die Verantwortung, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten bewußt sind.
- (3) Die Organisationsstruktur gewährleistet die Festlegung und Überprüfung der Ziele und Aufgaben und bietet innerhalb kleiner Arbeitsgruppen Mechanismen zur Regelung für Konflikte.

§ 4

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit widmet sich die Friedrich-Ebert-Stiftung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Es wird sichergestellt, dass auch für jüngere Wissenschaftler, einschließlich der studentischen Hilfskräfte, Praktikanten und Trainees, eine angemessene Betreuung gewährleistet ist. Regelmäßige Projektbesprechungen dienen der Kommunikation und Überprüfung der erzielten Arbeitsergebnisse sowie der Vermittlung in Konfliktsituationen.

- (3) Im Interesse der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird eine gute Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen, Archiven, Bibliotheken und Museen gepflegt.

§ 5

Vertrauensperson (Mediator)

- (1) Das HFZ benennt eine neutrale und qualifizierte Vertrauensperson, an die sich interne und externe Mitarbeiter in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können.
- (2) Unter Wahrung der Vertraulichkeit prüft der Mediator die Verdachtsmomente nach Plausibilitäts Gesichtspunkten. Sollte sich aufgrund der Prüfung der Verdacht erhärten, ist der Leiter des HFZ unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Qualität als Bewertungsmaßstab

- (1) Die Qualität der Arbeit für die Forschung sowie der internen und externen Forschungsarbeit ist für das HFZ oberstes Gebot.
- (2) Die Qualität der Forschung wird durch eine inhaltliche Auseinandersetzung im Rahmen einer sorgfältigen, vertraulichen wissenschaftlichen Prüfung ("peer review") gesichert.
- (3) Das HFZ veröffentlicht seine eigenen Forschungen und die anderer Autoren innerhalb seiner Publikationsreihen. Es legt damit allgemeine Rechenschaft über seine Forschungstätigkeit.

§ 7

Sicherung der wissenschaftlichen Ergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen des HFZ werden gedruckt oder im Einzelfall im Rahmen der Virtuellen Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung digital veröffentlicht.
- (2) Primärdaten, die Grundlagen für die Forschungsergebnisse der Veröffentlichung darstellen, werden, sofern sie im HFZ entstanden sind, dort für 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) In der Regel werden die Primärdaten historischer Forschung jedoch in Archiven und Bibliotheken gemäß den Archivgesetzen sicher aufbewahrt. Mitarbeiter und Autoren sind daher gehalten, in den Publikationen die benutzten Materialien zuverlässig nachzuweisen.

§ 8

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit rechts- oder sittenwidrig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere die in der Anlage A aufgeführten Handlungen anzusehen.

§9

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten bzw. bei betr. Verdacht

In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Verhaltenskataloges (Anlage A) ist mit insbesondere arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu rechnen (Anlage B)

§10

Inkrafttreten

Diese Regeln treten am 1. März 2006 in Kraft.

Anlagen

A. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit rechts- oder sittenwidrig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:
 - 1.1 das Erfinden von Daten;
 - 1.2 das Verfälschen von Daten, z. B.
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - 1.3 unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Verletzung geistigen Eigentums:
 - 2.1 in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - 2.2 die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:
die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software).

II. Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

1. aktiver Teilnahme am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere, wenn eine Pflicht zur Verhinderung oder Offenbarung besteht,
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

B. Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Sofern bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Betroffene zugleich Beschäftigter des HFZ ist, könnten auch arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen sein.

1. Abmahnung

Die – schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende – Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll.

2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies für das Arbeitsverhältnis zwischen einem Forschungsinstitut und einem dort beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Regel zutreffen. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist nicht schon auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt (§ 5 (2) der "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis") und dem Leiter des HFZ mitgeteilt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung.

Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht erscheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob nicht auch eine sogenannte Verdachtskündigung in Betracht kommt; auf diese Weise ist dem arbeitsrechtlichen Risiko vorzubeugen, dass ein Gericht im Einzelfall bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis des dringenden Tatverdachts an die vorgenannte Kündigungsfrist von zwei Wochen als zu laufen beginnend ansieht.

3. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen und tarifvertraglichen Forderungen gebunden ist, dürfte in den hier zur Diskussion stehenden

Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder aber eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.

4. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte – unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung – die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis oder ein abgeschlossener Honorarvertrag durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nicht vom HFZ selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten. Diese sind über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades bzw.
2. Entzug der Lehrbefugnis.

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Honoraren, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche durch die Friedrich-Ebert-Stiftung oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

IV. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Friedrich-Ebert-Stiftung abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
 - § 202a StGB: Ausspähen von Daten
 - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
2. Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
 - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
 - §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
3. Vermögensdelikte
 - § 242 StGB: Diebstahl
 - § 246 StGB: Unterschlagung
 - § 263 StGB: Betrug
 - § 264 StGB: Subventionsbetrug
 - § 266 StGB: Untreue
4. Urkundenfälschung
 - § 267 StGB: Urkundenfälschung
 - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
5. Sachbeschädigung
 - § 303 StGB: Sachbeschädigung
 - § 303a StGB: Datenveränderung
6. Urheberrechtsverletzungen
 - § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit / Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet das HFZ die ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet das HFZ andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Information von Standesorganisationen angebracht sein.

Das HFZ kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung seines wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.